

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 15.12.2025

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli,
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, innerhalb der festgesetzten Frist Stellung zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026 zu nehmen. Wir konzentrieren uns dabei auf die Anpassungen der Energieeffizienzverordnung (EnEV).

Swico ist der Wirtschaftsverband der Digitalindustrie und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen sowie Start-ups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft und betreibt das nationale Rücknahmesystem «Swico-Recycling» für Elektro- und Elektronikgeräte. Swico zählt über 750 Mitglieder aus der ICT- und Internetbranche. Diese Unternehmen beschäftigen 56'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von 40 Milliarden Franken.

Zusammenfassung: Swico konzentriert sich in der vorliegenden Stellungnahme auf die Anpassungen der Energieeffizienzverordnung (EnEV), insbesondere der Anhänge 1.23 und 2.1., und hält diesbezüglich folgendes fest:

Wir begrüßen die Angleichung an das EU-Recht sowie die Förderung von Energie- und Ressourceneffizienz. Für die Digitalbranche ist jedoch zentral, dass dabei keine zusätzlichen administrativen Aufwände oder Schweiz-spezifischen Vorgaben entstehen und dass europäische Konformitätsbewertungen ausnahmslos anerkannt werden. Eine vollständig harmonisierte und unbürokratische Umsetzung ist zwingend sicherzustellen. Zentral ist zudem die vollständige Anerkennung bestehender EU-Konformitätsbewertungen und technischer Unterlagen sowie ein verhältnismässiger, risikobasierter Vollzug ohne zusätzliche Prüfpflichten.

Weiter fordert Swico angemessene und damit verlängerte Übergangsfristen, da verschiedene EU-Verordnungen erst Ende 2025 finalisiert werden und die Umsetzung – insbesondere bei komplexen, netzwerkfähigen ICT-Geräten – einen erheblichen technischen und administrativen Vorlauf verlangt. Die aktuell vorgeschlagenen Fristen erachten wir als nicht praktikabel.

1 Allgemeine Würdigung

Das vorliegende Vernehmlassungspaket beinhaltet mehrere Verordnungen, die inhaltlich voneinander zu unterscheiden sind. In unserer Stellungnahme konzentrieren wir uns aufgrund der spezifischen Betroffenheit der Digitalbranche auf die Energieeffizienzverordnung (EnEV) und die darin vorgesehenen Anpassungen der Anhänge 1.23 (Smartphones, Mobiltelefone, schnurlose Telefone und Slate-Tablets) und 2.1 (Netzbetriebene elektronische Haushalts- und Bürogeräte im Aus-, Bereitschafts- und vernetzten Bereitschaftsbetrieb).

Die Übernahme der europäischen Ökodesign- und Energieeffizienzvorgaben stärkt die Kohärenz der Regulierung und trägt zur Vermeidung von Handelshemmnissen bei. Aus Sicht der Digitalbranche ist diese Harmonisierung klar zu begrüßen. Dabei erwarten wir ausdrücklich, dass keine zusätzlichen administrativen Aufwände oder Schweiz-spezifischen Anforderungen entstehen. Die einheitliche Anerkennung europäischer Konformitätsbewertungen und technischer Unterlagen sind zwingend sicherzustellen, um jede Form von Doppelspurigkeit konsequent auszuschliessen.

Swico unterstützt die Stärkung von Energie- und Ressourceneffizienz, fordert jedoch eine praxistaugliche, wirtschaftsverträgliche und unbürokratische Umsetzung. Für den Vollzug sind klare und einfach handhabbare Leitlinien erforderlich, welche die Gleichwertigkeit der EU-Vorgaben gewährleisten sowie eindeutig und verbindlich regeln.

2 Stellungnahme zu ausgewählten Anhängen der Energieeffizienzverordnung (EnEV)

2.1 Anforderungen an Bürogeräte im Aus-, Bereitschafts- und vernetzten Bereitschaftszustand (Anhang 2.1)

Mit der Übernahme der Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/826 wird eine sachgerechte Harmonisierung erreicht. Die Verordnung definiert dabei die Anforderungen an den Energieverbrauch in den Niedrigenergiezuständen (Aus- und Standby-Modus) sowie an den automatischen Übergang in diese Zustände. Wir begrüßen diese Angleichung an das EU-Recht, da sie eine einheitliche Regulierung sicherstellt. Wir fordern, dass Geräte, die bereits nach EU-Recht zertifiziert sind, ohne zusätzliche Prüfungen oder ergänzende schweizerische Vorgaben in Verkehr gebracht werden können. Ein Swiss Finish – etwa durch erweiterte Messanforderungen, zusätzliche Nachweise oder separate Kontrollprozesse – lehnen wir entschieden ab, zumal dieser zum Nachteil von Anbietern und Konsumenten wäre. Die vollständige Anerkennung der EU-Konformität ist aus unserer Sicht zentral.

2.2 Anforderungen an Smartphones, Mobiltelefone, schnurlose Telefone und Slate-Tablets (Anhang 1.23)

Mit Anhang 1.23 der Energieeffizienzverordnung (EnEV) werden die Anforderungen an die Energieeffizienz, die Ressourceneffizienz, die Informationsanforderungen und die Energieverbrauchskennzeichnung von Smartphones, Mobiltelefonen, schnurlosen Telefonen und Slate-Tablets gemäss der Verordnung (EU) 2023/1670 übernommen. Wir begrüßen diese Orientierung an den bestehenden europäischen Ökodesign-Anforderungen, da damit eine kohärente Harmonisierung erreicht und technische Handelshemmnisse vermieden werden zum Nutzen von Anbietern und Kunden.

Energieetikettierung

Gemäss EnEV (Art. 6 Abs. 1) sind alle in den Anhängen aufgeführten Geräte mit der Energieetikette zu kennzeichnen. Wir unterstützen die vollständige Übernahme der EU-Energieetiketten, wie sie im erläuternden Bericht vorgesehen ist. Entscheidend ist für uns, dass keine Schweiz-spezifischen Anpassungen oder ergänzenden Etiketten geschaffen werden und bestehende EU-Etiketten unverändert anerkannt werden. Jede Abweichung würde zu unnötigen administrativen Aufwänden und Doppelprozessen führen.

Konformitätsbewertung und technische Unterlagen

Art. 8 EnEV verlangt technische Unterlagen für die Marktüberwachung, ohne nationale Zusatzanforderungen vorzusehen. Wir fordern daher, dass bestehende EU-Konformitätsbewertungen und EU-Technikdossiers vollständig anerkannt werden, um Doppelspurigkeit und unnötigen administrativen Aufwand zu vermeiden.

Prüfpflicht und Marktüberwachung

Die Marktüberwachung erfolgt bereits heute stichprobenbasiert. Wir plädieren für einen weiterhin risikobasierten und verhältnismässigen Vollzug, der keine zusätzlichen Meldepflichten oder systematischen Einzelprüfungen für Importeure und Händler mit sich bringt

3 Übergangsfristen

Die Verordnungsänderungen sollen einheitlich per 1. Juli 2026 in Kraft treten. Da mehrere zugrundeliegende EU-Verordnungen erst Ende 2025 finalisiert werden und die Umsetzung insbesondere bei komplexen Gerätekategorien, wie z.B. netzwerkfähigen Bürogeräten (Drucker oder Computerhardware), Displays oder Set-Top-Boxen, einen erheblichen technischen und administrativen Vorlauf erfordert, erachten wir eine gestaffelte Einführung oder eine angemessene Verlängerung der Übergangsfrist als zwingend. Die aktuell vorgeschlagenen Fristen erachten wir als nicht praktikabel. Hersteller müssen ihre Gerätefunktionen sowie die zugehörigen technischen Unterlagen rechtzeitig an die neuen Anforderungen anpassen können. Eine verlängerte Übergangsfrist erhöht die Planungssicherheit und stellt sicher, dass Hersteller und Importeure die Umstellung effizient, kostenbewusst und mit vollzugstauglichen Prozessen vornehmen können.

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Swico



Dr. Jon Fanzun
CEO



Christian Jenny
Legal Counsel